

**Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang
Informatik als 2. Hauptfach oder als Nebenfach mit dem
Abschluß des Magisters an der Freien Universität Berlin
vom 10. Februar 1999**

Aufgrund des §14 Abs.1 Nr.2 Teilgrundordnung vom 27.10.1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat Mathematik und Informatik am 10. Februar 1999 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen .

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung und Regelstudienzeit
- § 2 Zwischenprüfungsausschuß
- § 3 Prüfer und Beisitzer
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Zulassung zur Prüfung
- § 6 Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 7 Umfang der Zwischenprüfung mit Informatik als Nebenfach
- § 8 Durchführung der Zwischenprüfung
- § 9 Öffentlichkeit
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Zeugnis
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Beanstandungsverfahren
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Schlußbestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Regelstudienzeit

(1) Die Zwischenprüfung steht am Ende des Grundstudiums des Teilstudiengangs Informatik im Rahmen der Masterausbildung. Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester.

(2) Die Zwischenprüfung soll der Universität und dem Studierenden Aufschluß darüber geben, ob er sich die methodischen und systematischen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die einen erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums erwarten lassen.

(3) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters.

§ 2

Zwischenprüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik bestellt einen Zwischenprüfungsausschuß, der für die Organisation der Prüfungen verantwortlich ist und über alle ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben entscheidet. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik ist berechtigt, Richtlinien für die geordnete Durchführung der Prüfungen zu erlassen.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und hat folgende Zusammensetzung:

- drei Professoren
- ein akademischer Mitarbeiter
- ein Student im Hauptstudium mit dem Fach Informatik

*) Bestätigt von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 21. Juni 1999.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses werden in der Regel auf Vorschlag der Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat durch den Fachbereichsrat bestellt. Für jedes im Zwischenprüfungsausschuß vertretene Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Die Amtszeit entspricht der Dauer der Amtsperiode der jeweiligen Gruppenmitglieder des Fachbereichsrates Mathematik und Informatik.

(4) Der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Zwischenprüfungsausschuß gefaßten Beschlüsse. Der Zwischenprüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben, insbesondere die in den §§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 4 und 8 Abs. 3 genannten, zur Erledigung zuweisen. Die Zuweisung kann allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden. Die Befugnis des Zwischenprüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Der Zwischenprüfungsausschuß tagt in Angelegenheiten, die einen einzelnen Prüfling betreffen, nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Zwischenprüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Dekanat und dem Fachbereichsrat Mathematik und Informatik über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

(8) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit Prüfungsakten einzusehen, an den Prüfungen teilzunehmen und sich über das Einhalten der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

§ 3

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Zwischenprüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer.

(2) Alle am Grundstudium Informatik beteiligten Professoren und habilitierten akademischen Mitarbeiter sind berechtigt und verpflichtet, die Zwischenprüfung im Fach Informatik abzunehmen. Über eine mögliche Erweiterung des Kreises der Prüfungsberechtigten entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß im Einzelfall unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Für die einzelnen mündlichen Prüfungen (Teilgebietsprüfungen) sind verschiedene Prüfer zu bestellen.

(4) Der Prüfling hat das Recht, die Prüfer für die Teilgebietsprüfungen vorzuschlagen. Zuvor versichert sich der Prüfling der Zustimmung des vorgesehenen Prüfers. Ist der vorgeschlagene Prüfungsberechtigte ein Professor, kann er diesem Vorschlag nur bei Vorliegen schwerwiegender, z.B. fachlicher Gründe widersprechen; auf Verlangen des Prüflings ist die Ablehnung gegenüber dem Zwischenprüfungsausschuß schriftlich zu begründen.

Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen die für ihn angesetzte Prüfung nicht oder nur mit erheblicher Terminverschiebung abnehmen können, ist der Zwischenprüfungsausschuß verpflichtet, einen anderen Prüfer im Benehmen mit dem Prüfling zu beauftragen.

(5) Beisitzer in der Zwischenprüfung kann nur sein, wer die Magisterprüfung mit Informatik als 2. Hauptfach oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer führt das Prüfungsprotokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände und die dazugehörige Bewertung festzuhalten ist. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu un-

terschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Abweichende Darstellungen sind im Protokoll zu vermerken. Der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis im Prüfungsverfahren.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß gemäß § 9 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 16. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 23/1998).

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Prüfling soll mindestens das letzte Semester vor der Zulassung an der Freien Universität Berlin für das Studienfach Informatik immatrikuliert gewesen sein.

Über Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. das Studienbuch (einschließlich der Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester an der Freien Universität Berlin für den Teilstudiengang Informatik mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung);
3. a) für die Zwischenprüfung Informatik als 2. Hauptfach:
 - sechs Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu folgenden Lehrveranstaltungen:
 - 1 Leistungsnachweis Logik für Informatiker
 - 1 Leistungsnachweis Einführung in die Diskrete Mathematik
 - 1 Leistungsnachweis Algorithmen und Programmierung I oder II
 - 1 Leistungsnachweis Algorithmen und Programmierung III
 - 1 Leistungsnachweis Software-Praktikum
 - 1 Leistungsnachweis Rechnerstrukturen oder Rechnerorganisation
- b) für die Zwischenprüfung Informatik als Nebenfach:
 - zwei Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu Informatik A und B
4. ggfs. die Bescheinigung über eine vorgezogene Teilgebietsprüfung gemäß § 6 Abs. 2;
5. eine Vorschlagsliste zur Bestellung der Prüfer nach § 3 Abs. 4;
6. eine Erklärung, ob bereits früher oder gleichzeitig eine Prüfung zum Abschluß des Grund- oder Hauptstudiums in Informatik im Rahmen der Magisterausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule begonnen oder abgelegt wurde nebst vollständigen Angaben über deren Ausgang;
7. eine Erklärung, daß diese Prüfungsordnung dem Prüfling bekannt ist.

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zwischenprüfungsausschuß ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antragstellung. Die Frist beginnt, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 2 vollständig vorliegen; unabhängig davon ist über den Antrag spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zu entscheiden.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Prüfling die Prüfung zum Abschluß des Grund- oder Hauptstudiums in Informatik im Rahmen der Magisterausbildung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden oder noch nicht abgeschlossen hat.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung sowie Ort, Zeitpunkt und Prüfer der jeweiligen Teilgebietsprüfung sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen. Wird die Zulassung nicht erteilt, so ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) Der Prüfling kann den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung bis spätestens eine Woche vor Beginn der ersten Teilgebietsprüfung schriftlich zurückziehen. Das Prüfungsverfahren gilt in diesem Falle als nicht begonnen.

§ 6

Umfang der Zwischenprüfung im 2. Hauptfach

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen in folgenden Teilgebieten:

1. Algorithmen und Programmierung
2. Rechnersysteme

Der Prüfungsstoff ist durch den Inhalt der Vorlesungen Algorithmen und Programmierung I, II und III sowie Rechnerstrukturen und Rechnerorganisation festgelegt.

Die Prüfungsdauer beträgt für jede Teilgebietsprüfung etwa 30 Minuten.

(2) Eine der Teilgebietsprüfungen kann vorgezogen werden. Die Zulassung dazu erteilt der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Studienbuch (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3)
2. 1 Leistungsnachweis aus Rechnerstrukturen oder Rechnerorganisation, falls die Teilgebietsprüfung sich auf Rechnersysteme erstreckt, oder
 - 1 Leistungsnachweis aus Algorithmen und Programmierung I oder II und
 - 1 Leistungsnachweis Algorithmen und Programmierung III, falls die Teilgebietsprüfung sich auf Algorithmen und Programmierung erstreckt
3. ein Vorschlag zur Bestellung eines Prüfers

Über das Ergebnis stellt der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses eine Bescheinigung aus. Im übrigen gelten für vorgezogene Teilgebietsprüfungen die Paragraphen 5 und 6 sowie 8 bis 10 dieser Zwischenprüfungsordnung sinngemäß.

§ 7

Umfang der Zwischenprüfung mit Informatik als Nebenfach

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (etwa 30 Minuten) über den Inhalt der Vorlesungen Informatik A und B

§ 8

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Mit Einverständnis aller Beteiligten können bis zu drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. In diesem Fall ist die Prüfungsdauer entsprechend der Zahl der Prüflinge zu verlängern.

(2) Über die Form von Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen und bei werdender Mutterschaft entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß gemäß § 7 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 13/1997)

(3) Das Ergebnis der Teilgebietsprüfung ist jedem Prüfling unmittelbar nach der Beratung bekanntzugeben und mündlich zu begründen.

Entscheidungen, die das Nichtbestehen einer Teilgebietsprüfung feststellen, sind dem Prüfling außerdem unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und dem Hinweis, ob die Teilgebietsprüfung wiederholt werden kann, vom Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses mitzuteilen; auf die Regelungen des § 10 ist hinzuweisen.

§ 9

Öffentlichkeit

(1) Die Teilgebietsprüfungen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfling widerspricht.

(2) Die Öffentlichkeit hat sich so zu verhalten, daß der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gewährleistet ist. Mußte eine Prüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen werden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(3) Ort und Termin der Prüfung sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung fachbereichsöffentlich bekanntgegeben werden.

(4) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist nicht öffentlich.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen sind vom Prüfer mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann eine Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn im 2. Hauptfach beide Teilgebietsprüfungen bestanden sind bzw. im Nebenfach die mündliche Prüfung bestanden ist. Eine Teilgebietsprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit 4 (ausreichend) oder besser benotet wurde.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung mit Informatik als 2. Hauptfach wird durch den Prüfungsausschuß festgestellt.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Teilgebietsprüfungen, wobei Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet werden; andere Bruchteile werden abgerundet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilgebietsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne Vorliegen triftiger Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. während einer mündlichen Prüfung zurücktritt.

(2) Über die Anerkennung der vom Prüfling unverzüglich schriftlich darzulegenden Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß.

(3) Werden die vom Prüfling dargelegten Gründe anerkannt, ist der Prüfungstermin neu anzusetzen.

(4) Kommt eine Teilgebietsprüfung aus Gründen, die vom Prüfling nicht zu vertreten sind, nicht zum Abschluß, ist der Prüfungstermin neu anzusetzen.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der jeweilige Prüfer die Teilgebietsprüfung abbrechen. Diese Entscheidung bedarf der unverzüglichen Bestätigung durch den Zwischenprüfungsausschuß. Die betreffende Teilgebietsprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilgebietsprüfung stört, kann von dem Prüfer von der Fortsetzung dieser Teilgebietsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilgebietsprüfung als nicht bestanden.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nichtbestandene Teilgebietsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Auf Antrag des Prüflings kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung stattfinden. Der Antrag des Prüflings ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der nichtbestandenen Wiederholungsprüfung zu stellen.

(3) Ist eine Teilgebietsprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung nicht bestanden; sie kann nicht wiederholt werden.

§ 13 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Teilgebietsprüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüfer und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik unterschrieben und mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Freien Universität Berlin.

(2) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag vom Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlende Prüfungsleistung enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Ergibt sich nach der Aushändigung eines Zeugnisses, daß der Prüfling die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder bei den Prüfungsleistungen getäuscht hat, hat der Zwischenprüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären. Das ausgestellte Zeugnis ist einzuziehen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit einer Begründung vom Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik mitzuteilen. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Beanstandungs- und Gegenvorstellungsverfahren

(1) Der Prüfling sowie die beteiligten Prüfer können Verstöße gegen diese Prüfungsordnung beim Zwischenprüfungsausschuß innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beanstanden. Der Zwischenprüfungsausschuß trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Prüflings und der an der Teilgebietsprüfung beteiligten Prüfer und Beisitzer; die erneute Ansetzung einer Teilgebietsprüfung - auf Vorschlag des Prüflings auch bei einem anderen Prüfer - ist möglich.

(2) Gegen Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses besteht die Möglichkeit des Einspruchs beim Fachbereichsrat Mathematik und Informatik; Entscheidungen des Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses müssen zuerst beim Zwischenprüfungsausschuß beanstandet werden.

(3) Gegenvorstellungsverfahren zu Prüfungsbewertungen werden vom Zwischenprüfungsausschuß gemäß § 3 Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (FU-Mitteilungen Nr. 13/1997) durchgeführt.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Rechtsweg in Prüfungsangelegenheiten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem ehemaligen Prüfling auf Antrag Einsicht in die vollständige Prüfungsakte gewährt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im FU-Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.